

Sozialbehörden haben „sicherzustellen, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden“

(§ 2 Abs. 2 HS 2 SGB I)

Anwaltsbüro
Volker Gerloff

Newsletter-16-2022

07.10.2022

1. Für Kurzentschlossene: Update zum AsylbLG, Montag 10.10.2022, online 11-13 Uhr

Online-Seminar: [Update zum Flüchtlingssozialrecht: AsylbLG](#)

Veranstalter: bag arbeit

Referent: RA Volker Gerloff ☺

2. Neues Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG (Werbung)



Das Manuskript für „mein“ Lehrbuch zum AsylbLG für die Soziale Arbeit ist beim Nomos-Verlag und demnächst wird die korrigierte Fassung zu mir zur endgültigen Freigabe zurückkommen. Das Buch wird noch 2022 erscheinen.

Vorbestellungen hier: [Nomos](#)

Inhalt:

- Einleitung
- Allgemeines
- Grundbedarfe
- Analogleistungen
- Anspruchseinschränkungen
- Bildung und Teilhabe
- Medizinische Versorgung
- Sonstige Bedarfe
- Anrechnung von Einkommen, Vermögen / Nachranggrundsatz
- Sicherheitsleistung
- AsylbLG und Ausbildung
- Arbeits- und Integrationsmaßnahmen
- Verfahrensregeln
- Rechtsschutz

3. BVerfG: PKH-Anforderungen dürfen nicht überzogen werden – BAMF-Fahrtkostenzuschuss zum Integrationskurs darf AsylbLG-Leistungen nicht mindern

Ich habe eine Verfassungsbeschwerde gewonnen.

Ausgangslage: Die Mandantin hatte einen Fahrtkostenzuschuss vom BAMF für die Fahrt zum Integrationskurs von ca. 50 EUR monatlich erhalten. Das Sozialamt hatte darauf den Geldbetrag für die EVS-Abteilung 7 (Verkehr) gestrichen, weil der Bedarf insoweit anderweitig gedeckt gewesen sei. Ich dachte mir, das ist mal ein wirklich einfacher Fall, denn § 7 Abs. 2 Nr. 7 AsylbLG verbietet ausdrücklich die Anrechnung des Fahrtkostenzuschuss auf die Leistungen. Doch ich hatte nicht mit der 27. Kammer des SG Chemnitz (Beschluss vom 30.3.2020 – [S 27 AY 7/20 ER](#)) gerechnet. Das SG Chemnitz hatte den Eilantrag tatsächlich abgelehnt. Als Begründung wurde knapp erklärt, dass die Behörde Recht habe, wobei keine Norm benannt wurde, worauf sich diese Rechtsansicht stützen soll. Zudem wurde PKH abgelehnt, was im Klartext heißt: Das Gericht war der Meinung, der Eilantrag konnte unter keinen Umständen Erfolg haben, weil das Handeln der Behörde zwingend gewesen sei. Gegen die PKH-Ablehnung hatte ich Verfassungsbeschwerde erhoben.

Mit Beschluss vom 30.05.2022 ([1 BvR 1012/20](#)) wurde der Verfassungsbeschwerde mit recht deutlichen Worten stattgegeben: „Das Sozialgericht hat seinen Entscheidungsspielraum erkennbar

überschritten, indem es bei der Prüfung des Prozesskostenhilfeantrags die sich hier aufdrängende hinreichende Erfolgsaussicht des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens verneint hat. Es hat damit den Weg zum Sozialgericht unverhältnismäßig erschwert und die Beschwerdeführerin in ihrer grundrechtlich verbürgten Rechtsschutzgleichheit verletzt.“.

Es zeigt sich einmal mehr: Man darf sich nicht jede Unverschämtheit bieten lassen!

An die Sachsen und Sächsinnen: Offenbar machte der verfassungswidrige Beschluss des SG Chemnitz in Sachsen die Runde, denn er tauchte (unzureichend anonymisiert) in AsylbLG-Akten in Sachsen auf. Falls bei Euch / bei Ihnen dieser Beschluss in einer Akte auftauchte und/oder ein Sozialamt ebenfalls einen Fahrtkostenzuschuss zur Leistungsminderung missbraucht hat, wäre ich für Hinweise dankbar.

4. Urteil aus den Niederlanden: menschenunwürdige Flüchtlingsunterkünfte

In Den Haag urteilte ein Gericht, dass dortige Flüchtlingsunterkünfte nicht den europäischen Standards entsprechen würden. Unter anderem LTO hat darüber berichtet.

Falls ich das Urteil in die Finger bekomme, berichte ich noch detaillierter darüber. Knackpunkt scheinen nach den Presseberichten folgende Punkte gewesen zu sein: Kein ausreichender Zugang zu Trinkwasser; keine ausreichende medizinische Versorgung; kein ausreichendes Essensangebot; inadäquate Unterbringung von Kindern, Schwangeren, Kranken, Menschen mit Behinderung.

Mir fallen durchaus auch in Deutschland Unterkünfte ein, wo die benannten Mängel herrschen. Daher bemühe ich mich, an das Urteil heranzukommen, und die dortige Konkretisierung der europarechtlichen Vorgaben auch für Verfahren vor deutschen Gerichten nutzbar zu machen.

Wer das Urteil bereits haben sollte: Bitte an mich weiterleiten – Danke!

5. Arbeitshilfe Eilantrag, wenn Ausländerbehörden Anträge auf Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG nicht annehmen oder in Asylanträge umdeuten

Der Flüchtlingsrat RLP hat dazu eine Arbeitshilfe erstellt, auf die ich hier hinweisen möchte.

6. Dauerbrenner: Illegale Abzocke von Geflüchteten in Berlin

Der Arbeitskreis Sozialrecht im Berliner Anwaltverein hatte die Berliner Sozialsenatorin, Frau Katka Kipping (Die Linke), zu einer Gesprächsrunde eingeladen und die Senatorin hatte dankenswerter Weise zugesagt. Am 19.09.2022 fand die Veranstaltung schließlich statt, die ich moderieren durfte.

Es ging dabei natürlich auch um die illegale Abzocke von Geflüchteten, die wucherische Gebühren für die Nutzung von Sammelunterkünften zahlen sollen, wenn sie eigenes Einkommen haben, wobei es in Berlin keine Rechtsgrundlage für solche Gebühren gibt (zum Hintergrund: Asylmagazin, Heft 6/2022, Wucherpreise für Sammelunterkünfte in Berlin?, S. 189 ff.).

Die Senatorin machte leider sehr deutlich, dass es mit ihr keine Änderung des Systems geben wird. Eine tragfähige Erklärung dafür, warum Gebühren ohne eine Rechtsgrundlage erhoben werden, konnte sie nicht geben. Die Erklärung, dass eine Legalisierung des Systems politisch wegen der Beteiligung mehrere Senatsverwaltungen nicht einfach sei, war eher unbefriedigend.

Unklar blieb auch, warum nach wie vor „Rechnungen“ ohne Begründung und ohne Rechtsbehelfsbelehrung an die Betroffenen versandt werden, obwohl das SG Berlin bereits geurteilt hat, dass diese „Rechnungen“ (rechtswidrige) Verwaltungsakte sind oder warum Betroffene nach wie vor gedrängt werden „Schuldanerkenntnisse“ zu unterschreiben. Die Senatorin konnte oder wollte nicht erklären, warum an dieser rechtswidrigen Praxis festgehalten wird.

Durch die fehlenden Rechtsbehelfsbelehrungen wird vor allem der Zugang zum Recht für die Betroffenen erschwert, da sie schlicht nicht wissen, dass sie Widerspruch und Klage erheben können. Es bleibt also leider ein mühseliger K(r)ampf gegen dieses System vorzugehen...

Spendenempfehlung:



Be an Angel e.V. ist ein Berliner Verein, der sich seit Jahren mit beeindruckendem Engagement für Geflüchtete einsetzt und auch jetzt wieder den Geflüchteten aus der Ukraine (insbesondere auch Menschen mit Behinderung) in der ersten Reihe hilft!

Der Verein hat bereits über 60 Busse mit Geflüchteten aus Moldawien in die EU gebracht und für alle eine gute Unterbringung organisiert! Und es werden keine Unterschiede nach Nationalität oder Aussehen gemacht (leider muss das immer noch betont werden). Auch in Moldawien gestrandeten Afghan:innen, Syrer:innen etc. wird geholfen und sogar direkte Evakuierungen aus der Ukraine werden organisiert – bspw. für Menschen mit Behinderung, die nicht selbstständig fliehen können.

Näheres bspw. hier: <https://www.facebook.com/andreas.toelke>
Gespendet werden kann hier: <https://beanangel.direct/spenden/>

Werbung

Jetzt anmelden:

Update zum Flüchtlingssozialrecht: AsylbLG

10.10.2022 – online von 11-13 Uhr

Anmeldung: <https://www.bagarbeit.de/veranstaltungen/update-zum-fluechtlingssozialrecht-asylblg-2/>

**Jetzt Euren
Sozialrechtsanwält:innen / Rechtsreferendar:innen
sagen:**

AG Sozialrecht Herbsttagung vom 27. bis 29.10.2022 in Wien

27. bis 29. Oktober 2022

Austria Trend Hotel Savoyen

Wien

Programm:

<https://dav-sozialrecht.de/files/downloads/Veranstaltungen/programm-ag-sozialrecht-herbsttagung-2022.pdf>

Anmeldung:

<https://www.anwaltakademie-event.de/tms/frontend/index.cfm?&kickout=0&tempData=true&selSiteID=registration&l=2053>